

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | § 15 Abs. 2 GewO -
Verhinderung der Ausübung eines Gewerbes nach dem ProstSchG

Autor	Beitrag
Leksum 27.02.2024 11:37	<p>Guten Tag in die Runde, hoffe dass Jemand mir mit Info weiterhelfen kann :-)</p> <p>Und zwar ist bei uns in der Gemeinde bekannt geworden, dass in einem Gewerbebetrieb der Prostitution nachgegangen wird. Dieser Betrieb hat bei uns lediglich in der Gewerbebeanmeldung "Massagepraxis" angemeldet. Anfang des Jahres wurde der Betrieb von der zuständigen KV aufgefordert eine entsprechende Erlaubnis nach dem ProstSchG zu beantragen. Dem ist leider der Gewerbetreibende bis heute nicht nachgekommen. Daher haben wir (Gemeindeverwaltung) nun den Fall von der KV zur Verhinderung der Weiterausübung des Gewerbes nach dem § 15 Abs. 2 GewO bekommen.</p> <p>Nun meine Frage an die Kollegen, ob Jemand auf dem Gebiet bereits Erfahrungen gesammelt hat bzw. Verfügungen erlassen hat?</p> <p>Schon mal vielen Dank!</p>
Bendino 27.02.2024 12:34	Wurde der Prostitutionsnachweis denn zweifelsfrei erbracht?
Civil Servant 27.02.2024 12:40	<p>:hello:</p> <p>bei und in Hessen sind für den Vollzug des § 15 Abs. 2 GewO die Behörden zuständig, die auch für die Erlaubniserteilung zuständig sind.</p> <p>Das würde ich erst einmal prüfen.</p> <p>Weiterhin kommt m. E. eine Betriebsuntersagung nur dann in Betracht, wenn die Erteilung der in Frage stehenden Erlaubnis eher nicht zu erwarten ist. Das kann jetzt schon die erkennbar fehlende Zuverlässigkeit sein. Das kann aber auch sein, weil das Objekt nicht baugenehmigungsfähig ist. Ist das verbindlich geklärt?</p> <p>Außerdem wäre wichtig, dass der Sachverhalt sauber aufgeklärt ist. Wie sicher ist denn die Prostitutionsausübung dort nachgewiesen?</p> <p>Interessant auch die Frage: Hat die KV bereits ein Owi-Verf. durchgeführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?</p> <p>Noch etwas zum Abschluss: Solche Fragen stellt man am besten im geschlossenen Forenbereich. :wink:</p> <p>Beste Grüße :ciao: CS</p>
Leksum 27.02.2024 12:46	<p>@ Bendino Ja der Nachweis wurde durch die Kreisverwaltung erbracht</p> <p>@ Civil Servant Bei und in RLP ist die Zuständigkeit leider gespiltet. Die Erlaubnisbehörde ist tatsächlich bei uns die Kreisverwaltung und für die Verhinderung gem. § 15 Abs 2 GewO die Gemeinde. Wurde auch schon geprüft. Es gibt hier eine ZuständigkeitsVO...</p>

Autor	Beitrag
Leksum 27.02.2024 12:47	@Admin Kann der bereits begonnene Chat in den nichtöffentlichen Teil umgeschwitch werden? :-)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH